Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

zz@bj.admin.ch

Liestal, 15. Oktober 2024

Vernehmlassung betreffend Änderung des ZGB – Erleichterte Stiefkindadoption

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit, zur erleichterten Stiefkindadoption Stellung nehmen. Wir teilen Ihnen mit, dass wir der Vorlage aus den folgenden Gründen kritisch gegenüberstehen.

Eine Überprüfung des heute geltenden Rechts betreffend die Stiefkindadoption ist grundsätzlich gerechtfertigt. Nicht nur, dass das bisherige Verfahren auf die klassische Situation zugeschnitten ist, dass ein Kind aus einer früheren Beziehung einer Partnerin oder eines Partners adoptiert werden soll; es steht auch in starkem Widerspruch zur Maxime der Selbstbestimmung einer Person, sofern durch die Adoption ein Kindsverhältnis zu Volljährigen hergestellt werden soll, ohne dass diese während ihrer Minderjährigkeit bereits eine Beziehung zum Wunschelternteil hatten. Die Vorlage konzentriert sich indessen schwergewichtig auf eine teilweise Anpassung des ersten Aspekts an die aktuellen Gegebenheiten und beschränkt sich bezüglich dem zweiten Aspekt auf die Frage, ob bei der Adoption volljähriger ein gemeinsamer Haushalt vorliegen muss. Mit einer derart punktuellen Revision werden gegenüber allen weiteren ebenso berechtigten Anliegen grundsätzlich neue rechtliche Ungleichheiten geschaffen, die nur mit einer zwar angekündigten, aber noch ausser Sichtweite liegenden vollständigen Revision des Adoptionsrechts wieder behoben werden können.

Darüber hinaus weist die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) zu Recht darauf hin, dass sich aus den geplanten rechtlichen Bestimmungen einige Hindernisse und Herausforderungen ergeben, insbesondere, wenn das zu adoptierende Kind aus einer privaten Samenspende, einer Eizellenspende im Ausland oder einer Leihmutterschaft im Ausland stammt. Diese Verfahren der Fortpflanzungsmedizin wurden in der Schweiz vom Gesetzgeber diskutiert und aus ethischen Gründen abgelehnt. Die Bedenken der KAZ, wonach das vorgesehene vereinfachte Verfahren die Inanspruchnahme umstrittener – und in der Schweiz nicht zulässiger reproduktionsmedizinischer Hilfeleistungen wie Leihmutterschaft oder private Samen- und Eizellspende gegenüber dem ordentlichen Adoptionsverfahren fördern würde, sind tatsächlich nicht von der Hand zu weisen. Gerade der Hintergrund der Missstände, die im Zusammenhang mit Adoptionen aus Sri Lanka sowie weiterer Herkunftsländer aufgedeckt wurden, sollte den Blick auf die Möglichkeit solcher Umgehungen der schweizerischen Rechtsetzung schärfen. Es sollte verhindert



werden, dass ein regelrechter «Reproduktionstourismus» entsteht, der in den Herkunftsländern wiederum eine entsprechend «Industrie» entstehen lässt, wie sie mit den seinerzeitigen «Geburtsfabriken» in Sri Lanka zu verzeichnen war.

In diesem Sinne sprechen wir uns dafür aus, die Stiefkindadoption nicht wie vorgeschlagen über eine Revision des Zivilgesetzbuchs zu erleichtern, sondern die Revision des Abstammungsrechts zügig voranzutreiben beziehungsweise das Kindesrecht im Rahmen fortpflanzungsmedizinscher Massnahmen im Ausland mittels einer Revision des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sicherzustellen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin